

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

## Lösungshinweise

### Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

- **Handlungsbereich** Sachversicherungen für private und gewerbliche Kunden – Risikomanagement
- **Prüfungstag** 24. April 2013

## Ausgangssituation zu allen Aufgaben:

- Sie sind Firmenberater der PROXIMUS Versicherung AG. Ihr Kunde ist die Fensterbau GmbH in Dortmund. Das traditionsreiche Unternehmen hat sich vom Ein-Mann-Betrieb zum größten Fensterbauer im Ruhrgebiet entwickelt und beschäftigt rund 150 Mitarbeiter in Produktion und Verwaltung. Produziert werden täglich bis zu 400 Holz- und Kunststofffenster. Ein eigener Außendienst steht für die Kundenberatung vor Ort bereit. Für das laufende Jahr plant das Unternehmen den Ausbau des Produktionsbereiches Kunststofffenster; unter anderem ist die Anschaffung einer Zuschneide- und Schweißmaschine im Wert von 900.000 € vorgesehen.
- Die Fensterbau GmbH hat ihre Risiken bei der PROXIMUS Versicherung AG versichert. Neben den betrieblichen Versicherungen sind Sie auch zuständig für das private Belegschaftsgeschäft.
- Ihr Ansprechpartner ist Herr Müller, Prokurist der Fensterbau GmbH im Bereich Finanzen und Versicherungen.

### Aufgabe 1

Die Fensterbau GmbH hat ein Konzept zur Altbausanierung entwickelt und will dieses für den deutschen Markt in den Handel bringen.

Der Prokurist des Unternehmens, Herr Müller, erklärt Ihnen den Vorgang zur Herstellung spezieller Fensterrahmen. Bei der Produktion der Rahmen entstehen hohe Temperaturen.

- a) Wenn durch den Betrieb dieser Erhitzungsanlage ein Feuerschaden in dieser entsteht, möchte er auch den Schaden an den in der Erhitzungsanlage befindlichen Fensterrahmen erstattet bekommen.

Erläutern Sie Herrn Müller, wie dieser Schaden optimal in seinem Feuerversicherungsvertrag, dem die AFB 2010 nebst Klauseln zugrunde liegen, abzusichern ist.

(12 Punkte)

- b) Wenn durch das Schadenfeuer gemäß Frage a) zusätzlich ein Betriebsunterbrechungsschaden eintritt, möchte Herr Müller auch diesen Betriebsunterbrechungsschaden erstattet bekommen.

Stellen Sie dar, inwiefern dieser Betriebsunterbrechungsschaden über den bestehenden Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Vertrag (FBUB 2010) versichert ist.

(13 Punkte)

### Lösungshinweise Aufgabe 1

(25 Punkte)

(RP: 6.1)

Durch Klauseln können individuelle Risikogegebenheiten berücksichtigt werden.

- a) SK 3101: Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt; Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

(12 Punkte)

**Hinweis für den Korrektor:** Die genaue Angabe der Klausel ist nicht erforderlich.

- b) Der Betriebsunterbrechungsschaden gilt nur dann mitversichert, wenn die Klausel SK 8111 (Klauseln für die Betriebsunterbrechungsversicherung) dem Versicherungsvertrag zugrunde liegt.

(13 Punkte)

## Aufgabe 2

Bei der Besichtigung der Betriebs- und Lagerräume der Fensterbau GmbH haben Sie im Keller einen Raum gesehen, in dem Edelhölzer lagern. Aus dem Gespräch mit dem Betriebsleiter haben Sie erfahren, dass die Hölzer sehr teuer sind, einige exotische Hölzer lassen sich aus Umweltschutzgründen kaum wiederbeschaffen. Die unbehandelten Hölzer sind sehr anfällig bei Schäden durch Feuchtigkeit.

- a) Nennen Sie fünf Möglichkeiten zur Abwendung oder Minderung von Wasserschäden.
- b) Erläutern Sie den Versicherungsschutz im Rahmen der AWB 2010 in Verbindung mit der Lagerung in dem Kellerraum.
- Gehen Sie dabei auch auf die Kündigungsmöglichkeiten und evtl. Leistungsfreiheit ein.

(10 Punkte)

(14 Punkte)

## Lösungshinweise Aufgabe 2

(RP: 6.3)

(24 Punkte)

- a) Z. B.:

- erhöhte Lagerung
- Einbau von Wasserschwellen
- Leckwasser-Auffangeinrichtung
- Leckwasser-Meldeanlage
- Notpumpeneinrichtung
- Wasserhebeanlage
- Bereithalten von Abdeckplanen

- b) Die Versicherer fordern im Rahmen der AWB 2010 für Räume unter Erdgleiche eine Mindestlagerhöhe von i. d. R. 12 cm über dem Fußboden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Sicherheitsvorschrift (Obliegenheit), ist der Versicherer bei Kausalität zwischen Obliegenheitsverletzung und Schadeneintritt ganz oder teilweise (nach Grad des Verschuldens) leistungsfrei.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

(10 Punkte)

(14 Punkte)